



Bezirksregierung Arnberg

Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides gemäß §§ 4 und 6 BImSchG vom 14.12.2020 zum Antrag der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt

G 0004/20

Bezirksregierung Arnberg
900-0461149-0010/AAG-0001

Arnberg, den 14. Dezember 2020

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Lönne Entsorgung GmbH & Co. KG, Bertramstraße 9, 59557 Lippstadt, wurde auf ihren Antrag vom 06.01.2020, eingegangen am 22.01.2020, mit Datum vom 14.12.2020 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 in Verbindung mit § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Abfallbehandlungsanlage) auf ihrem Grundstück in 59557 Lippstadt, Bertramstraße 9, Gemarkung Lippstadt, Flur 43, Flurstücke 170, 187 und 229, unter Festsetzung von Nebenbestimmungen erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Genehmigung folgende Maßnahmen und Beschränkungen:

1. Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle in der Halle 2 als Betriebseinheit (BE) 1, eines Chemikalienlagers für die BE 1 und 2, eines Biofilters zur Reinigung der gefassten Abluft aus den BE 1 – 4
2. Errichtung und Betrieb einer chemisch-physikalischen Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle (Fettabscheiderinhalte) in der Halle 2 als BE 2
3. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in Containern in der Halle 2 als BE 3
4. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (statische Entwässerung) von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 2 als BE 3 wobei die abgetrennten wässrigen Phasen zur Behandlung der BE 1 zugeführt werden

5. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen in der Halle 2 als BE 4
6. Errichtung und Betrieb einer anaeroben Behandlungsstufe als BE 5 für die in der BE 2 abgetrennten Fette
7. Errichtung und Betrieb von zwei Blockheizkraftwerken mit einer Feuerungswärmeleistung von 2 x 150 KW als BE 5
8. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung (statische Entwässerung) von Kanalreinigungsrückständen und Straßenkehrriecht (nicht gefährliche Abfälle) als BE 6
9. Errichtung und Betrieb eines Labors und einer Steuerungswarte als Nebeneinrichtungen
10. Beschränkungen für die Durchsatz- und Lagerkapazitäten der Anlage

maximale Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung				
	Betriebs-einheiten	Kapazitäten je Betriebs-einheit	Summe der Kapazitäten	Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle	BE 1	280 t/d	280 t/d	8.8.1.1
nicht gefährliche Abfälle	BE 1 und 2			8.8.2.1
gefährliche Abfälle	BE 3	40 t/d	40 t/d	8.11.2.1
nicht gefährliche Abfälle	BE 3	40 t/d	60 t/d	8.11.2.4
	BE 6	20 t/d		
nicht gefährliche Abfälle	BE 5	49 t/d	49 t/d	8.6.2.2
maximale Gesamtlagerkapazitäten				
	Betriebs-einheiten	Kapazitäten je Betriebs-einheit	Summe der Kapazitäten	Nummer des Anhangs 1 der 4. BImSchV
gefährliche Abfälle	BE 3	200 t	350 t	8.12.1.1
	BE 4	150 t		
nicht gefährliche Abfälle	BE 3	200 t	350 t	8.12.2
	BE 4	150 t		

11. Beschränkungen für die Jahres-Durchsatzkapazitäten bei der Behandlung

max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 1 und BE 2:	40.000 t/a
max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 3:	8.000 t/a
max. Jahres-Durchsatzkapazität der BE 6:	5.000 t/a
12. Betriebszeiten und Betriebsbeschränkungen

Der stationäre Regelbetrieb der Anlage ausgenommen des Fahrzeugverkehrs zur Anlieferung und zum Abtransport, der Be- und Entladetätigkeiten sowie des innerbetrieblichen Transportverkehrs auf dem Anlagengrundstück findet an Werktagen in der Zeit von 00.00 bis 24.00 Uhr statt.

Der wesentliche Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport, die Be- und Entladetätigkeiten sowie der innerbetriebliche Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück erfolgt werktags in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr.

An Sonn- und Feiertagen finden kein Fahrzeugverkehr zur Anlieferung und zum Abtransport, keine Be- und Entladetätigkeiten sowie kein innerbetrieblicher Transportverkehr auf dem Anlagengrundstück statt.

Ausnahme

Die Firma Lönne Umweltdienste GmbH verfügt über einen 24-h-Notdienst mit Rufbereitschaft. Bei Ölunfällen, Havarien und sonstigen Schadensereignissen kann es zu Fahrbewegungen bzw. Entladevorgängen auch zur Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen kommen.

Die anaerobe Behandlungsanlage mit den beiden Blockheizkraftwerken (BHKW) und die Abluftbehandlungsanlage werden automatisiert kontinuierlich rund um die Uhr betrieben und damit sind die zugehörigen Geräuschquellen dauerhaft aktiv.

Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW für den Neubau der CPB-Anlage zur Behandlung von Abfällen mit ein. Des Weiteren sind die Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG für die Errichtung und den Betrieb der Annahmeboxen E1, E2, E3 und E4 in der Halle 2 in den Betriebseinheiten BE 1 und BE 2 als AwSV-relevante LAU-Anlage sowie für die Errichtung und den Betrieb des Chemikalienlagers in der Halle 2 als AwSV-relevante LAU-Anlage eingeschlossen. Eingeschlossen ist ebenso die Genehmigung für die Einleitung des Abwassers aus der Abfallbehandlung in die öffentliche Kanalisation gemäß § 58 WHG i. V. mit § 58 LWG.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz, Störfallrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Baurecht, Brand- u. Arbeitsschutz sowie zum Gewässer- und Bodenschutz erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der dazu gehörigen Antragsunterlagen liegen zwei Wochen in der Zeit vom

11.01.2021 bis einschließlich 25.01.2021

bei der Bezirksregierung Arnsberg, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg, Raum 220,

montags bis donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und
von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr,
freitags von 08:30 Uhr bis 14:00 Uhr,

im Stadthaus der Stadt Lippstadt, Ostwall 1, 59555 Lippstadt, Raum 2.01,

montags bis mittwochs von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr,
donnerstags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr/14:30 Uhr bis 17:30 Uhr und
freitags von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr

sowie

im Rathaus der Stadt Erwitte, Am Markt 13, 59597 Erwitte, Königshof, Raum 28,

montags und dienstags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr/14:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr/14:00 Uhr bis 17:00 Uhr und
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr,

aus und können dort während der vorgenannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o. g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr geschlossen. Eine vorherige Terminabsprache unter den u. a. Telefon-Nummern ist zwingend erforderlich:

1. bei der Bezirksregierung Arnsberg unter der Telefon-Nr. 02931/82-2630
2. bei der Stadt Lippstadt unter der Telefon-Nr. 02941/980-401
3. bei der Stadt Erwitte unter der Telefon-Nr. 02943/896-428

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BlmSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem Link <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 14.12.2020, Az.: 900-0461149-0010/AAG-0001, kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster, einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.

Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden und Stellen zugestellt.

Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Der o. g. Genehmigungsbescheid wird zudem über das zentrale UVP-Portal des Landes NRW unter dem Link <https://uvp-verbund.de/nw> bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter dem Link <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link <https://www.bra.nrw.de/4003085>.

Im Auftrag
gez. Risse